

OBERBÜRGERMEISTER

Fraktion Alternative für Deutschland
Fraktionsgeschäftsstellenleiterin
Frau Evelyn Gropp

- im Hause -

Ihr Ansprechpartner:

Bereich:

Sitz:

Zimmer:

Telefon:

Fax.:

E-Mail:

Aktenzeichen (bitte stets angeben):

Datum: 1. November 2022

Anfrage vom 30. September 2022 „Korruption in der öffentlichen Verwaltung“

Sehr geehrte Frau Gropp,

auf Ihre o.g. Anfrage möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

1. Mit welchen Maßnahmen wird in der Stadtverwaltung wirkungsvoll der Korruption vorgebeugt, um das Vertrauen der Bürger in die Rechtschaffenheit der öffentlichen Verwaltung wieder zu erlangen bzw. zu erhalten?

Es gibt viele Maßnahmen der Stadtverwaltung Gera organisatorischer und struktureller Art, um Korruption wirkungsvoll vorzubeugen. Diese können hier nicht alle aufgezählt werden. Es soll beispielhaft auf das Thema Vergabe hingewiesen werden.

Die nicht pflichtige Einrichtung einer Zentrale Vergabestelle (ZVS) ist eine wesentliche Maßnahme, weil: Es erfolgt eine unabhängige Prüfung des Leistungsverzeichnisses, insbesondere auf Produktneutralität und ausreichenden Spielraum für Wettbewerb. Bei der Vergabe werden des Weiteren bestimmte Prinzipien eingehalten. Die Zentrale Vergabestelle ist zu beteiligen bei Vergaben ab 10.000 Euro. Bei Ausschreibungs- und Vergabeverfahren erfolgt die Öffnung der Angebote (Submission) immer im 4-Augen-Prinzip, d.h. stets 2 Mitarbeiter der Verwaltung führen die Öffnung durch. Die Angebotsöffnung wird in Form einer Niederschrift dokumentiert. Das Mehraugenprinzip wird noch gesteigert durch die zuständigkeitshalber erfolgende pflichtige Einbeziehung des Rechnungsprüfungs- und Vergabeausschusses (RVA), inklusive der im Vorfeld beantragten Entscheidung zu einer abweichenden Vergabeart von der öffentlichen Ausschreibung. Auch bei Nachträgen erfolgt eine Information an den RVA bei Vergaben unter der Zuständigkeitsschwelle des RVA, zur Vermeidung einer geschickten „Auftragsaufsplittung“ jeweils unterhalb der Zuständigkeitsschwelle des RVA. Papierangebote werden noch während der Submission und im Beisein anwesender Bieter durch Perforierung gekennzeichnet. Damit wird verhindert, Angebote durch z.B. nachträgliches Hinzufügen weiterer Seiten zu verändern.

Nach Beendigung der Submission führt die ZVS eine formelle Erstsichtung der geöffneten Angebote durch. Besonderheiten und Auffälligkeiten, wie z.B. Streichungen oder Überschreibungen in den Angeboten oder fehlende Angebotsbestandteile, werden dokumentiert, um spätere Unstimmigkeiten von vornherein auszuschließen. Die Dokumentation der formellen Erstsichtung wird zur Vergabeakte genommen. Bei Beschränkten

Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben/Verhandlungsvergaben achtet die ZVS auf einen regelmäßigen Wechsel der an den Verfahren zu beteiligenden Unternehmen.

2. Wird die Richtlinie des Landes Thüringen vom 08.01.2019 zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung in der Stadt Gera umgesetzt?

Die „Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen“ wird in der Stadtverwaltung Gera entsprechend angewendet.

- **Gibt es einen Korruptionsgefährdungsatlas? Wenn ja, wie aktuell ist er?**

Die Stadtverwaltung Gera führt keinen „Korruptionsgefährdungsatlas“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Richtlinie.

- **Existiert z.B. im Bauamt eine Risikoanalyse für bestimmte Dienstposten, die einer besonderen Korruptionsgefährdung unterliegen?**

Im Bauamt existiert keine Risikoanalyse für bestimmte Dienstposten, die einer besonderen Korruptionsgefährdung unterliegen.

- **Welche Maßnahmen zur Reduzierung der Korruptionsgefährdung sind ergriffen worden?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- **Gibt es einen Antikorruptionsbeauftragten in der Verwaltung?**

Der derzeitige Antikorruptionsbeauftragte ist der Rechtsamtsleiter Herr Streibhardt. Zuvor war dies der damalige Rechtsamtsleiter, Herr Gleinig.

- **In welchen Zeitabschnitten und in welchen Bereichen erfolgen gezielt Innenrevisionen?**

Der Antikorruptionsbeauftragte führt keine „gezielten Innenrevisionen“ durch. Der Begriff Innenrevision bezieht sich im Übrigen auf den Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes. Dieses führt anlassbezogen aber auch nicht anlassbezogene Prüfverfahren in allen Bereichen der Stadtverwaltung durch. Bestimmte Zeitabschnitte der anlasslosen Prüfverfahren gibt es nicht, um die Vorhersehbarkeit einer Prüfung für die Ämter zu vermeiden.

3. Bestehen ergänzende Anordnungen zur Verwaltungsvorschrift „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaates Thüringen“, um den spezifischen Gegebenheiten in der Stadt Gera zu entsprechen? Den Gemeinden wird in der Anordnung empfohlen, in eigener Zuständigkeit die Verwaltungsvorschrift zu modifizieren.

Die Verwaltung der Stadt Gera wendet die Verwaltungsvorschrift zu § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in Verbindung mit § 58 Abs. 3 des Thüringer Beamtenengesetzes „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaats Thüringen“ an und spezifiziert die dortigen Regelungen.

Unter Ziffer 3.6 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsordnung der Stadtverwaltung Gera (ADGO) finden sich Regelungen zum Thema Belohnungen und Geschenke, Vermeidung von Interessenkonflikten. Dabei werden die Regelungen der Verwaltungsvorschrift spezifiziert.

Nach der Verwaltungsvorschrift ist die der Annahme von nach allgemeiner Auffassung geringfügigen Aufmerksamkeiten (z. B. Reklameartikel in einfacher Ausführung, wie Kalender, Kugelschreiber oder Schreibblöcke), erlaubt, sofern der Wert insgesamt 25 Euro nicht übersteigt. Nach Ziffer 3.6 der ADGO ist bereits die Annahme von allgemein üblichen Werbeartikeln und sonstiger Aufmerksamkeiten im Wert von mehr als 10 Euro untersagt.

Die Beschäftigten der Stadt Gera werden jährlich einmal über ihre Pflichten nach der ADGO belehrt.

- **Wenn ja, wie sind die Kontrollen dazu geregelt?**

Nach Ziffer 3.6 der ADGO bedürfen Beschäftigte für die Annahme von Belohnungen und Geschenken - außer in dem Fall der pauschal genehmigten Annahme von Gegenständen im Wert von bis zu 10 Euro - immer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Dezernenten oder Oberbürgermeisters. Der Antikorruptionsbeauftragte ist von der Genehmigung zu informieren. Somit ist eine Kontrolle gewährleistet.

In Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse erhält auch jede andere Fraktion im Stadtrat die Anfrage sowie diese Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Von: Gropp, Evelyn
Gesendet: Freitag, 30. September 2022 14:36
An: Oberbuergemeister
Betreff: Anfrage
Anlagen: Anfrage an OB^J Korruption.pdf

Anfrage der Fraktion Alternative für Deutschland

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Vertrauen der Bürger in die öffentliche Verwaltung ist in den letzten Jahren enorm gesunken.

Im Nachgang zur Stadtratssitzung vom 14.09.2022 sind im Zusammenhang mit dem geplanten Verkauf städtischen Eigentums bei uns in der Fraktion Fragen aufgekomen, die zu beantworten wir Sie bitten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Evelyn Gropp
Geschäftsstelle

OB	1100	1200	1300
2000	Stadt Gera Oberbürgermeister		1400
3000	30. Sep. 2022		1600
4000			Büro OB
			1015
	lfd.Nr. 2621		1020
	Termin		

Unsere Fragen

Hier: Korruption in der öffentlichen Verwaltung

1. Mit welchen Maßnahmen wird in der Stadtverwaltung wirkungsvoll der Korruption vorgebeugt, um das Vertrauen der Bürger in die Rechtschaffenheit der öffentlichen Verwaltung wieder zu erlangen bzw. zu erhalten?
2. Wird die Richtlinie des Landes Thüringen vom 08.01.2019 zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung in der Stadt Gera umgesetzt?
 - Gibt es einen Korruptionsgefährdungsatlas? Wenn ja, wie aktuell ist er?
 - Existiert z.B. im Bauamt eine Risikoanalyse für bestimmte Dienstposten, die einer besonderen Korruptionsgefährdung unterliegen? Welche Maßnahmen zur Reduzierung der Korruptionsgefährdung sind ergriffen worden?
 - Gibt es einen Antikorruptionsbeauftragten in der Verwaltung?
 - In welchen Zeitabschnitten und in welchen Bereichen erfolgen gezielt Innenrevisionen?
 -
3. Bestehen ergänzende Anordnungen zur Verwaltungsvorschrift „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaates Thüringen“, um den spezifischen Gegebenheiten in der Stadt Gera zu entsprechen?
Den Gemeinden wird in der Anordnung empfohlen, in eigener Zuständigkeit die Verwaltungsvorschrift zu modifizieren.
 - Wenn ja, wie sind die Kontrollen dazu geregelt?